

Stellungnahme zur Revision der deutschen Übersetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen

Einleitung

Der unabhängige Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen begrüßt die Revision der deutschen Übersetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und dessen Fakultativprotokoll, die in Aufarbeitung der abschließenden Bemerkungen¹ des UN-Fachausschusses zur ersten österreichischen Staatenprüfung im September 2013 erfolgte, und dankt für die Einbindung.

Die Bemühungen des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres für die Umsetzung der Empfehlung des UN-Fachausschusses zur Überarbeitung der deutschen Übersetzung² und der folglich eingeleitete Aufarbeitungsprozess unter Einbindung einer pluralistisch besetzten Arbeitsgruppe sind positiv hervorzuheben. Die konsequente Vorgehensweise ist insbesondere in Anbetracht der mangelnden Unterstützung durch die übrigen deutschsprachigen Vertragsstaaten des Übereinkommens bzw. der Europäische Union hoch einzuschätzen.

Zum Inhalt des Entwurfs:

Die im Entwurf enthaltenen Korrekturen der Übersetzung werden als positiv gewertet. Der Monitoringausschuss begrüßt vor allem die Verwendung von Bezeichnungen, die besser dazu geeignet sind, das **soziale Modell** von Behinderung³ widerzuspiegeln. Hier sei auf die Bezeichnungen „Menschen mit Behinderungen“, „Erfordernisse“ (statt „Bedürfnisse“) und „Assistenzen“ (statt „Hilfen“) verwiesen.

¹ Siehe CRPD/C/AUT/CO/1.

² Ibidem, Pkt. III. A, Abs. 7.

³ Pp lit. e und Art. 1 CRPD.

Die durchgehende Übersetzung des Begriffs „independent“ bzw. „independence“ mit „**Selbstbestimmung**“ und „selbstbestimmt“ ist gleichfalls positiv hervorzuheben, da der Begriff das der Konvention immanente Konzept „Selbstbestimmt Leben“ ausdrückt und somit viel weiter zu verstehen ist, als der bisher in der Übersetzung verwendete Begriff der „Unabhängigkeit“.

Gleiches gilt für den Ersatz des Begriffes „Zugänglichkeit“ durch den multidimensionalen Begriff „**Barrierefreiheit**“.⁴

Zur Terminologie

Auch die **Abwendung von veralteten und diskriminierenden Begriffen**, wie „Rasse“, „seelisch“ oder „geistig“ erachtet der Monitoringausschuss als durchaus unterstützenswert, wobei hier eine einheitliche Vorgehensweise geboten scheint. In diesem Zusammenhang regt der Monitoringausschuss vor allem auch die Anpassung des Art. 26 Abs. 1 an, der im vorliegenden Entwurf nach wie vor „umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten“ anspricht.

Ebenso wird die einheitliche Verwendung der erfreulicherweise richtiggestellten Übersetzung des Begriffs „inclusion“ mit „**Inklusion**“ (statt „Integration“ bzw. „Einbeziehung“) empfohlen, was vor allem für Art. 26 Abs. 1 und Abs. 1 lit. 1 gilt.

Zu überdenken wäre auch die Verwendung des Ausdrucks „Familie als **natürliche Kernzelle** der Gesellschaft“ in Pp lit. x. Die Zelle als biologische Begrifflichkeit erscheint hier als Übersetzung der „natural and fundamental group unit of society“ auch aus historischen Gründen problematisch.⁵

Der Monitoringausschuss stellt fest, dass der Begriff „**Partizipation**“ bis auf eine Erwähnung in Art. 33 Abs. 3 („partizipiert“) keinen Eingang in den vorliegenden Übersetzungsentwurf gefunden hat. Der englische Begriff „participation“ wird durchgehend mit Teilhabe/teilhaben und mitunter mit teil(zu)nehmen (Art. 30 lit. b und d) und mitwirken (Art. 29 lit. b) übersetzt. Dies ist insofern bedauerlich, als „Partizipation“ einerseits die direkte Übersetzung des authentischen Begriffes darstellt, vor allem aber als die verwendete Übersetzung das wesentliche Grundprinzip der Konvention als Konzept nicht erfasst. Partizipation impliziert nicht nur ein aktives Tätigwerden der partizipierenden Person, sondern auch eine Reihe von Verpflichtungen bei der die Partizipation ermöglichenden Stelle d.h. die Schaffung von Strukturen, die Partizipation ermöglichen und fördern. Der Begriff Teilhabe mag zwar ein aktives Tätigwerden der teilhabenden Person implizieren, trifft aber keine Aussage über „das Gegenüber“. Im Gegensatz zum Begriff „Partizipation“

⁴ Zu den Dimensionen von Barrierefreiheit siehe u.a. Unabhängiger Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Stellungnahme „Förderungen“ vom 22. Feb. 2012, S. 3.

⁵ Die Orientierung an der Übersetzung des Internationalen Pakts über Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte (Art. 10 Abs. 1 ICESCR), sowie des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (Art. 23 Abs. 1 ICCPR) – „natürliche Kernzelle“ – scheint nicht zwingend notwendig, als sich das den Pakten zugrundeliegende Dokument, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, einer anderen Übersetzung bedient – „natürliche Grundeinheit“ (Art. 16 Abs. 3 UDHR).

lässt die Bezeichnung „Teilhabe“ die Zusammenhänge zwischen Partizipation und Governance und die darauf fußenden politikwissenschaftlichen Konzepte (die die Aspekte der Nachhaltigkeit und des Empowerments betonen) nicht erkennen und greift damit zu kurz. Der Monitoringausschuss legt daher deutlich die durchgehende Verwendung der direkten Übersetzung des Begriffs nahe.⁶

Der Monitoringausschuss regt überdies an, die **Erläuterungen** zur Übersetzung dazu zu nutzen, die im konkreten Fall nachvollziehbare Gründe⁷ für die Verwendung der Ausdrücke „Rassendiskriminierung“ (Pp lit. d) und „Wanderarbeitnehmer“ (in rein männlicher Form, Pp lit. d) darzulegen.

⁶ Eine Ausnahme bildet Art. 36 Abs. 2, da in dieser Regelung die Mitwirkung von Staaten angesprochen wird.

⁷ Diese erschließen sich aus der Übernahme der offiziellen Bezeichnungen der in Pp lit. d genannten Übereinkommen, deren Übersetzung nicht Gegenstand der vorliegenden Stellungnahme ist. Genannt wird das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, sowie das Internationale Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen.